

# Aus Kantonen und Gemeinden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **72 (1975)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

dem bedingt Verurteilten gerade dann noch zusätzliche Weisungen auferlegen oder ihn unter Schutzaufsicht stellen kann, wenn ohne sie eine erhöhte Rückfallsgefahr bestände. Die Revision des Strafgesetzbuches von 1971 hat zudem die Möglichkeit von Weisungen über die Berufsausübung, den Aufenthalt, die ärztliche Betreuung, den Alkoholverzicht usw. erwähnt, weil der bedingte Strafvollzug in bestimmten Fällen nur dann mit der ihn rechtfertigenden günstigen Vorhersage versehen werden kann, wenn er mit unterstützenden Massnahmen verbunden wird. Diese müssen somit sowohl bei der Beurteilung der Gewährung des bedingten Vollzuges wie bei jener seines Widerrufs mit in Betracht gezogen werden können. Dann aber besteht kein Hindernis, die voraussichtliche Wirkung einer zweiten, zu vollziehenden Strafe in die Prognose zur Frage des Widerrufs des Aufschubs einer ersten Strafe einzubeziehen.

Dr. R. B.

## Aus Kantonen und Gemeinden

### *Weiterbildung im Kanton St. Gallen*

Die St. Gallische Konferenz der öffentlichen Fürsorge hat am 11. Dezember 1974 in St. Gallen einen Instruktionskurs über die Auswirkungen der Ergänzungsleistung zur AHV und IV und die Neuerungen bei der ausserordentlichen Ergänzungsleistung ab 1. Januar 1975 durchgeführt. Es haben rund 100 Damen und Herren, die in der Fürsorge tätig sind, an diesem Kurs teilgenommen.

Als Referenten haben mitgewirkt: Roman Caduff, Chef der Rentenabteilung der kantonalen Ausgleichskasse, Fr. Schwank, Leiterin des Kantonalsekretariates der Stiftung für das Alter.

Die Kursteilnehmer wurden anhand von praktischen Beispielen in die Neuerungen eingeführt. Die Diskussion mit Fragestellungen an die Referenten wurde sehr rege benützt. Die gute Beteiligung hat gezeigt und bestätigt, dass solche Orientierungen auch in Fürsorgekreisen geschätzt und gut aufgenommen werden.

E. K.

### *Kurs über organisatorische Probleme der Sozialarbeit*

Das Schweizerische Institut für Verwaltungskurse an der Hochschule St. Gallen führt am 15. und 16. April 1975 in St. Gallen einen Kurs über organisatorische Probleme der Sozialarbeit durch. Es handelt sich dabei um ein Teilgebiet der sozialen Administration, die bisher in Theorie und Praxis eher vernachlässigt worden ist. Die praktische Sozialarbeit wirft in erster Linie sachlich und menschlich eine Fülle von Problemen auf. Sie bringt aber auch zahlreiche organisatorische Umtriebe mit sich, die der Sozialarbeiter zu bewältigen hat. In enger Verbindung mit den Sektionen St. Gallen/Appenzell, Graubünden und Thurgau/Schaffhausen des Schweizerischen Berufsverbandes der Sozialarbeiter veranstaltet das Schweizerische Institut für Verwaltungskurse an der Hochschule St. Gallen einen zweitägigen Kurs über organisatorische Probleme der Sozialarbeit. In Referaten und Diskussionen werden folgende Themen behandelt: Organisation der Stelle, Führung und Archivierung von Akten, Ablösung von Stelleninhabern, Erstellung von Statistiken und ihre Anwendung, Berichterstattung durch den Sozialarbeiter.

Der Kurs wendet sich an Behördemitglieder, Beamte und Private, die sich in der Sozialarbeit praktisch betätigen, insbesondere an das Personal von Waisen- und Fürsorgeämtern, an Sozialarbeiter, Amtsvormünder usw. Anmeldungen sind bis zum 31. März 1975 an das Sekretariat des Institutes für Verwaltungskurse, Bodanstrasse 4, 9000 St. Gallen, zu richten. Bei diesem Sekretariat sind auch ausführliche Programme erhältlich.

---

## Voranzeige

Die Jahrestagung der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge findet Dienstag, den 27. Mai 1975, in Murten statt